

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Abstimmungsordnung für Initiativen**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 Geändert am 26. August 2018

7 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

8 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter*innen und
9 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung
10 von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das
11 Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen,
12 werden Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und
13 Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle
14 Abstimmungsplattform ist.

15 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,
16 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter*in oder Mitglied sind.

17 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
18 Plenum statt.

19 (4) Die Bereitstellung des Plenums und des Marktplatzes sowie die Durchführung
20 von Abstimmungen übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

21 § 2 Schlagworte

22 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

23 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte
24 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie
25 regelmäßig verwendet werden.

26 (3) Die Initiator*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus
27 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können
28 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

29 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,
30 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator*innen können
31 die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

32 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative
33 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

34 § 3 Ebenen

35 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator*innen die Initiative
36 einer Ebene zu.

37 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der
38 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

39 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,
40 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen
41 Gliederung der Partei.

42 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die
43 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

44 § 4 Nutzer*inneneinstellungen

45 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr
46 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht
47 werden.

48 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur
49 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

50 § 5 Transparente Algorithmen

51 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der
52 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

53 § 6 Gründung von Initiativen

54 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese
55 Personen sind die sogenannten Initiator*innen für die Initiative. Eine Person
56 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator*in sein, die
57 noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator*innen müssen beim
58 Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Beweg*in
59 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

60
61 Wenn ein*e Initiator*in nach Gründung als Initiator*in zurücktritt oder auf
62 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen
63 Initiator*innen verpflichtet, eine neue Initiator*in zu bestimmen. Wird nicht
64 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator*in bestimmt, wird die Initiative
65 aufgelöst.

66 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen
67 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt
68 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 10 Absatz
69 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-
70 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator*innen einer der beiden
71 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium
72 prüfen zu lassen.

73
74 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es
75 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

76 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf
77 Basis von § 10 vom Prüfungsteam geprüft.

78 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung
79 als gegründet.

80 § 7 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative

81 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn
82 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 7 Absatz (4)
83 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,
84 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

85 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für
86 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben
87 Tage nachdem die Basisinitiative nach § 8 zugelassen worden ist.

88 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den
89 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als

90 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,
91 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

92 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu
93 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des
94 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das
95 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 96 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 97 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 98 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 99 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 100 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 101 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 102 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

103
104 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den
105 Initiator*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

106 § 8 Zugelassene Initiativen

107 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 7 erfüllt wurden, gilt eine
108 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

109 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige
110 Diskussionsphase.

111 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die
112 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die
113 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die
114 Basisinitiative zugelassen wird.

115 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die
116 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass
117 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative
118 die Diskussionsphase.

119 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das
120 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion
121 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 7 die meisten
122 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die
123 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen ermittelt
124 und zur Diskussion zugelassen werden.

125 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige
126 Überarbeitungsphase, in der die Initiator*innen die Möglichkeit haben, den
127 Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der
128 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden.
129 Der Text für die Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle
130 einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die

131 Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung des Anliegens nicht
132 verändert werden. Hierüber entscheidet das Prüfungsteam auf Basis des § 10.

133 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies
134 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst
135 werden.

136 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem
137 zur Abstimmung zu stellen.

138 § 9 Abstimmung über eine Initiative

139 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des
140 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.
141 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

142 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu
143 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

144 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative
145 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

146 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen
147 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

148 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von
149 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als
150 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-
151 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere
152 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug
153 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich
154 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen
155 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

156 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der
157 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den
158 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

159 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheiden die Mitglieder
160 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in einer weiteren Abstimmung, ob die Forderung der
161 Initiative in das Programm aufgenommen wird.

162 § 10 Prüfung der Initiative

163 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom
164 Bundesvorstand bestimmt wird.

- 165 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
166 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten
167 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den
168 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung
169 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.
- 170 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,
171 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das
172 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von
173 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur
174 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.
- 175 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische
176 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und §
177 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss,
178 dass eine Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder
179 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur
180 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere
181 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,
182 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der
183 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als
184 Empfehlungen an den Bundesparteitag zu betrachten.
- 185 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung
186 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative
187 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator*innen mit und
188 gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.
- 189 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator*innen Hinweise und
190 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen
191 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und
192 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator*innen klar von
193 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung
194 unterschieden werden.
- 195 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem
196 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam
197 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.
- 198 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator*innen schriftlich per
199 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- 200 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung
201 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 12 zur Prüfung vorgelegt werden. Die
202 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator*innen schriftlich per Brief oder
203 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.
- 204 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung
205 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator*in einer

206 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt
207 wurde.

208 § 11 Moderation der Plattformen

209 (1) Zur Betreuung des Marktplatzes und des Plenums gibt es jeweils ein
210 Moderationsteam, das vom Bundesvorstand bestimmt wird.

211 (2) Die Moderationsteams stellen sicher, dass auf den Plattformen ein
212 respektvoller Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört
213 wird. Verstößt ein*e Teilnehmer*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom
214 Bundesvorstand festgelegt wird, sind die Moderationsteams berechtigt, eine
215 Verwarnung auszusprechen.

216
217 Wird ein*e Teilnehmer*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme
218 an der jeweiligen Plattform ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht
219 sich an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein*e
220 Teilnehmer*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das
221 Kuratorium verlangen.

222 § 12 Kuratorium

223 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus
224 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder
225 und Bewegter*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit
226 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie
227 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen
228 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des
229 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

230 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat
231 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der
232 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

233 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und
234 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und
235 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser
236 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine
237 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung
238 feststeht.

239 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer*innen im Plenum die Zahl von
240 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven
241 Teilnehmer*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt
242 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

243 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen
244 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht

245 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht
246 bestätigt.

247 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

248 § 13 Änderung der Abstimmungsordnung

249 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit
250 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

251 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der
252 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase
253 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die
254 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator*innen fungieren die
255 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als
256 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall
257 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie
258 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher
259 Mehrheit.

260 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische
261 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,
262 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt
263 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich
264 soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Ethik-Kodex**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen
7 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben
8 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

9 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere
10 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und
11 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und
12 Nachhaltigkeit.

13 ***Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,***

14 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig
15 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von
16 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,
17 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den
18 zentralen Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

19 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit
20 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache demokratisch
21 legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene

22 eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern und Bewegter*innen von
23 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

24 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,
25 sich alle gewählten Amtsträger*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen als
26 Fürsprecher*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe unter den
27 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

28 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass
29 Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle gewählten
30 Mandatsträger*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten
31 und bezahlte interne Funktionsträger*innen in Vollzeit Folgendes akzeptieren
32 (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit
33 ausgeübt werden):

34 a. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt
35 der eigenen Tätigkeit zu stellen.

36 b. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.

37 c. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei
38 entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes
39 oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw.
40 für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen.

41 d. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während ihrer
42 Tätigkeit als Vertreter*in; dies bedeutet konkret

43 i. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyist*innen (d.h.
44 Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen
45 direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführende oder Mitarbeiter*innen oder
46 indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen
47 Entscheidungsträger*innen beauftragt sind) mit Nennung der Personen,
48 Organisation, des Themas und Datums.

49 ii. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des
50 Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt
51 und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden ist.

52 e. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als
53 Vertreter*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder
54 anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, die zu
55 einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.

56 f. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw.
57 diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen
58 müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls über die Partei abgewickelt

59 werden.

60 g. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden
61 (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in
62 Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei
63 Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine
64 Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden
65 und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen
66 Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.

67 h. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an
68 denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles
69 Interesse haben könnten, auszuschließen.

70 5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein
71 bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt
72 werden, Folgendes akzeptieren:

73 a. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür
74 zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden
75 wird, außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.

76 b. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise-
77 und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend
78 zu reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine
79 Aufwandsentschädigung benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für
80 Beamt*innen oder sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei
81 öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als
82 der Satz, der den dortigen Mitarbeiter*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.

83 c. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer
84 Mitarbeiter*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um
85 Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind,
86 indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten
87 Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich
88 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen
89 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede
90 Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen.
91 Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der
92 Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.

93 d. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die
94 im Dienst der Bürger*innen steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung,
95 für die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen
96 auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu
97 verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption
98 konsequent nachgehen.

99 e. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Verwaltungsklima

100 und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der
101 offenen Tür für die Bürger*innen zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei
102 autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

103 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**
104 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**
105 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

106 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethikkodex als parteischädigendes**
107 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**
108 **werden.**

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Finanzordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 27. August 2017

5 Geändert am 26. November 2017

6 § 1 Zuständigkeit

7 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
8 der Bücher.

9 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

10 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
11 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
12 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
13 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
14 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

15 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

16 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
17 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
18 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

19 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

20 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
21 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
22 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

23 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder
24 jährlich gezahlt werden.

25 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
26 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
27 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro
28 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch
29 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die
30 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte
31 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die
32 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

33 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag
34 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem
35 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

36 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht
37 erstattet.

38 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter*innen sind an die
39 Bundespartei zu entrichten.

40 (7) Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe
41 des Mitgliedsbeitrages.

42 § 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung

43 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
44 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
45 Abgeordnetenentschädigung zu leisten.

46 § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

47 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen
48 und dinglichen Einnahmen.

49 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

50 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
51 geregelt.

52 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei
53 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die Mandatsträger*in
54 geführt wird.

55 § 7 Beitragsabführung

56 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
57 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

58 § 8 Vereinnahmung von Spenden

59 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
60 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
61 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht
62 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene
63 unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
64 Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet
65 werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung zu vermerken.

66 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
67 juristischen Personen ist nicht gestattet.

68 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

69 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

70 § 9 Veröffentlichung von Spenden

71 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
72 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich
73 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt
74 hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu
75 verzeichnen.

76 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
77 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

78 § 10 Aufteilung

79 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
80 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

81 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
82 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
83 Landesverbände umgelegt.

84 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
85 geregelt.

86 § 11 Strafvorschrift

87 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10
88 an die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
89 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
90 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage
91 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der
92 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

93 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

94 (1) Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
95 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

96 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand
97 in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

98 § 13 Haushaltsplan

99 (1) Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan
100 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der
101 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in unverzüglich
102 einen Nachtragshaushalt einzubringen.

103 (2) Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze
104 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

105 § 14 Zuordnung des Haushalts

106 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
107 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen
108 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender
109 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen
110 Haushaltstiteln auszuführen.

111 § 15 Überschreitung

112 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
113 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
114 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

115 § 16 Erstattungsordnung

116 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von
117 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren
118 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit
119 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die
120 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 **Geschäftsordnung des Bundesparteitags**
- 2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
- 3 Beschlossen am 26. November 2017
- 4 Geändert am 26. August 2018
- 5 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder
6 beschlussfähig.
- 7 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 8 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den
9 Parteitag zu stellen.
- 10 4) Jedes Mitglied und jede*r Beweger*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem
11 Parteitag Rederecht.
- 12 5) Antragsfristen
- 13 a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag
14 Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der
15 Versammlung über diese Antragsfristen ab.
- 16 b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen
17 sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als
18 Dringlichkeitsanträge.

- 19 c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 20 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten
21 Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind
22 mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen
23 werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 24 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind
25 keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren
26 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In
27 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen
28 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,
29 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 30 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 31 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 32 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 33 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 34 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 35 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 36 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 37 8) Abstimmungen
- 38 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 39 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die
40 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- 41 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht
42 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine
43 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit
44 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der
45 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
46 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 47 9) Redelisten

- 48 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 49 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort
50 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 51 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die
52 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 53 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den
54 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer
55 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird
56 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur
57 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide
58 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem
59 gleichen Verfahren erneuert werden.
- 60 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende
61 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.
- 62 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen
63 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen
64 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten
65 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner*innen mit gleicher Anzahl von
66 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,
67 dass mindestens die*der Antragsteller*in einen Redebeitrag für den Antrag
68 halten kann. Dieses Rederecht kann die*der Antragsteller*in auf eine andere
69 Person übertragen.
- 70 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der
71 anwesenden Beweger*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,
72 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die
73 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.
- 74 11) Gültigkeit und Änderungen
- 75 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert
76 werden.
- 77 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in
78 Kraft.
- 79 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise
80 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen
81 Geschäftsordnung nicht berührt.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Grundsatzprogramm**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **Präambel**

7 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie
8 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu
9 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneuerstes
10 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

11 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische
12 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker*innen sichern vor allem
13 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.
14 Parteien räumen Lobbyist*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel
15 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent
16 des Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist
17 sogar verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist
18 verunsichert.

19 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch
20 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur
21 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden
22 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

23 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und
24 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,
25 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

26 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
27 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
28 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
29 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
30 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
31 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
32 Pressefreiheit.

33 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der
34 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir
35 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
36 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
37 sexuellen Orientierung entgegen.

38 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
39 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
40 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
41 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
42 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen
43 europäischen Rahmen.

44 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
45 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
46 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
47 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.
48 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem
49 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

50 **Unsere Grundwerte**

51 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach ...**

52 **... Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden
53 Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis
54 von „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das
55 politische System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen
56 dafür mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar
57 und nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist*innen werden wir sichtbar
58 machen und deutlich einschränken.

59 **... Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**
60 **Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in
61 einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch
62 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,
63 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins

64 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und
65 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer
66 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel
67 gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten
68 müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.

69 **... Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu
70 erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein
71 zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige
72 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern
73 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,
74 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller
75 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,
76 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit
77 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

78 **... Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung
79 aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den
80 nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen
81 auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und
82 müssen zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen
83 Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und
84 nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

85 **Demokratie neu gestalten**

86 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend
87 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen
88 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

89 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch
90 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen
91 demokratischen Neuanfang.

92 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört
93 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem
94 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu
95 schließen.

96 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und
97 Wirtschaftsakteur*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei
98 Bereichen wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

99 **Mitbestimmung**

100 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von
101 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der
102 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

103 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die
104 aktive Teilnahme der Bürger*innen am politischen Leben zu fördern und für
105 eine ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu
106 sorgen.

107 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft
108 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine
109 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte
110 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden
111 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu
112 finden.

113 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger*innen, in der es
114 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

115 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit
116 Wissenschaftler*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten
117 Bürger*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

118 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch
119 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter*innen), Ideen einzubringen und ihre
120 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige
121 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

122 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter*innen und
123 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch
124 abgestimmt. Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen
125 werden, so ist der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die
126 Forderung Teil unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den
127 Parlamenten. Wir senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich
128 mitzuarbeiten, und glauben fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung
129 gibt. Das Initiativprinzip hilft uns, diese Lösung zu finden.

130 **Transparenz**

131 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische
132 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil
133 Lobbyist*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der
134 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele
135 Politiker*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil
136 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

137 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:
138 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben.
139 Dieser umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger*innen
140 wie die vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf
141 bezahlte Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und
142 Termine mit Lobbyist*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-
143 /Mandatsausübung, in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

144 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei
145 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei
146 Legislaturperioden verlängert werden.

147 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den
148 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien
149 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

150 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen
151 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger*innen
152 ermöglicht, im Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist
153 und wer zu welchem Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

154 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich
155 alle Lobbyist*innen inklusive ihrer Auftraggeber*innen und Budgets eintragen
156 müssen.

157 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir
158 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

159 **Partei neu denken**

160 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.
161 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über
162 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden
163 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich
164 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

165 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht
166 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der
167 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten
168 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für
169 die Parteilarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker*innen, Menschen
170 verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch
171 Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden
172 beteiligen können.

173 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:
174 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien
175 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

176 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem
177 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme
178 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme
179 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

180 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine

181 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von
182 Expert*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir
183 binden Wissenschaftler*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere
184 Expert*innen in die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und
185 die Umsetzung von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht
186 die Interessenvertreter*innen mit den größten personellen und finanziellen
187 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

188 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation
189 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue
190 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein
191 klares Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden
192 entsteht eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang
193 vor Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur*innen hat.

194 **Unsere Demokratie braucht Bewegung!**

195 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal
196 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen
197 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl
198 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht
199 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir
200 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit
201 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch
202 andere in Bewegung bringen.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

2 Beschlossen am 29. April 2017

3 Geändert am 27. August 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **Präambel**

7 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 8 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 9 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
10 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 11 • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 12 • nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und
13 künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

14 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
15 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
16 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
17 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
18 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich

19 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
20 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung
21 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
22 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
23 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
24 sexuellen Orientierung entgegen.

25 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
26 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
27 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
28 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
29 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen
30 nationalen und europäischen Rahmen.

31 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
32 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
33 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
34 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
35 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
36 Mitglieder dem Ethikkodex folgen.

37
38 Wir wollen eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen wir es anstreben nur
39 eine bundeseinheitliche Satzung zu haben.

40 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

41 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
42 DiB.

43 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

44 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
45 Deutschland.

46 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
47 des jeweiligen Gebietsnamens.

48 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

49 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

50 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
51 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
52 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
53 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
54 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
55 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

56 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
57 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
58 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
59 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
60 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser
61 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser
62 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender
63 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie
64 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,
65 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss
66 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag
67 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

68 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
69 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN
70 BEWEGUNG sein.

71 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
72 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
73 einzuhalten.

74 Aufnahmeverfahren

75 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
76 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
77 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
78 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
79 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
80 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in
81 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht
82 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle
83 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen
84 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je
85 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

86 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
87 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
88 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
89 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
90 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
91 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
92 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
93 Schiedsgericht vorgelegt werden.

94 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bereits
95 gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber
96 einer Gebietsgliederung, der das Mitglied angehört, oder der Bundespartei
97 schriftlich anzuzeigen.

98 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
99 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist
100 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung
101 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des
102 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach
103 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf
104 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des
105 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen
106 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

107 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

108 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
109 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
110 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
111 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
112 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
113 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
114 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

115 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
116 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
117 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen
118 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

119 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
120 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
121 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
122 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,
123 pünktlich zu entrichten.

124 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

125 **§ 4. Beweg*innen**

126 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
127 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
128 Diese Menschen können als Beweg*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.
129 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweg*in mit einem
130 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

131 (2) Beweg*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
132 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
133 Mitarbeit als Beweg*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
134 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
135 Beweg*in entscheidet der Bundesvorstand.

136 (3) Die Mitarbeit einer Beweg*in endet auch
137 - durch Erklärung der Beweg*in gegenüber dem Bundesvorstand,
138 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
139 - bei Verstoß gegen die Satzung.

140 (4) Alle Beweg*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
141 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
142 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
143 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

144 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen 145 Mitglieder und ihr Ausschluss

146 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
147 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein
148 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
149 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
150 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
151 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
152 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

153 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
154 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der
155 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

156 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
157 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
158 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

159 (4) Parteischädigendes Verhalten

160

161 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

162 a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
163 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

164 b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

165 c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
166 worden zu sein,

167 d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
168 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
169 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
170 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
171 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

172 e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
173 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
174 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
175 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
176 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

177 f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
178 dem*der politischen Gegner*in offenbart,

179 g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

180 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
181 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
182 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

183 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
184 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes
185 ist nur der Bundesvorstand zuständig.

186 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
187 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das
188 Mitglied angehört, anzurufen.

189 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
190 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
191 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
192 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.
193 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
194 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
195 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
196 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
197 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
198 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

199 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
200 Mitgliedern entsprechend.

201 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 202 **Gebietsverbände**

203 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
204 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
205 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,
206 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
207 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes
208 nachgeordneter Gebietsverbände.

209 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
210 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
211 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
212 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der
213 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren
214 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme
215 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit
216 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.
217 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
218 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

219 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie** 220 **in Bewegung**

221 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG will eine bundeseinheitliche Partei sein, weswegen
222 wir es anstreben nur eine bundeseinheitliche Satzung zu haben. Zusätzlich zum
223 Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die
224 Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen
225 schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen
226 Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei
227 Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes
228 besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein Vorstandsmitglied
229 Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

230 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
231 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
232 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

233 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
234 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
235 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
236 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils
237 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
238 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände
239 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht
240 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

241 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

242 **§ 8. Der Bundesvorstand**

243 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
244 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
245 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
246 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
247 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
248 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
249 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende

250 Regelung trifft.

251 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

252 • zwei Vorsitzende,

253 • der*die Schatzmeister*in,

254 • vier weitere Mitglieder

255 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
256 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
257 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
258 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

259 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
260 ihm beauftragte oder benannte Personen.

261 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
262 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
263 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.
264 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag
265 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
266 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl
267 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

268 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
269 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
270 eines Dringlichkeitsantrags.

271 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
272 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen
273 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
274 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
275 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
276 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
277 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
278 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

279 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
280 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
281 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des
282 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

283 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
284 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
285 Bundesparteitag offenlegen.

286 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
287 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
288 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
289 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

290 § 9. Der Parteitag

291 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

292 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
293 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder
294 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-
295 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat
296 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,
297 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.
298 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller
299 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten
300 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

301 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
302 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
303 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den
304 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich
305 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein
306 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet
307 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf
308 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die
309 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität
310 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro
311 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des
312 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der
313 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
314 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in
315 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die
316 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im
317 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

318 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
319 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
320 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
321 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
322 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und
323 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und
324 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,
325 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist
326 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
327 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

328 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur

329 persönlich wahrnehmen.

330 (6) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
331 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
332 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
333 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

334 (7) Aufgaben des Bundesparteitages:

335 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
336 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Parteiprogramm.

337 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
338 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

339 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
340 Parteien nach § 12.

341 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

342 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
343 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

344 (8) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
345 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
346 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
347 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
348 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
349 Protokoll beigefügt.

350 (9) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
351 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
352 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
353 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
354 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
355 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
356 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
357 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
358 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

359 (10) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
360 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
361 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
362 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

363 (11) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
364 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder

365 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein
366 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

367 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

368 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
369 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
370 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und
371 Satzungsrang hat.

372 **§ 11. Urabstimmung**

373 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
374 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

375 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

376 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
377 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
378 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

379 (b) von drei Landesverbänden oder

380 (c) des Bundesparteitages oder

381 (d) des Bundesvorstands

382 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
383 Urabstimmung fest.

384 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
385 Urabstimmung.

386 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich
387 im Plenum.

388 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
389 Bundesvorstand erlässt.

390 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

391 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
392 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
393 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung

394 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind
395 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen
396 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und
397 neutral zu sein.

398 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
399 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

400 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
401 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
402 zur Bestätigung vorgelegt.

403 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

404 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
405 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
406 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

407 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
408 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

409 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
410 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
411 Bundesvorstand eingegangen ist.

412 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
413 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

414 **§ 13. Schiedsgerichte**

415 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
416 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
417 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

418 **§ 14. Finanzordnung**

419 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
420 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
421 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
422 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

423 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

424 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

425 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
426 Initiativen gebunden.

427 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
428 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
429 beschränkt.

430 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
431 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
432 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
433 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

434 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
435 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
436 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
437 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen
438 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

439 **§ 16. Vielfaltsförderung**

440 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
441 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
442 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
443 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
444 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
445 einzuberufen.

446 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
447 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
448 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
449 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
450 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten
451 Formen.

452 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
453 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
454 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

455 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
456 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit
457 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
458 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
459 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
460 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

461 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
462 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
463 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2

464 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren
465 regelt die Wahlordnung.

466 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
467 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
468 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
469 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
470 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
471 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

472 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
473 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
474 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen
475 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen
476 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,
477 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon
478 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

479 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
480 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
481 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
482 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
483 gestärkt werden soll.

484 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltenskodex, der
485 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
486 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
487 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltenskodex verantwortlich. Der
488 Verhaltenskodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
489 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

490 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
491 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur
492 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

493 **§ 17. Förderung junger Menschen**

494 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
495 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
496 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen
497 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

498 **§ 18. Änderung der Satzung**

499 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

500 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung

501 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
502 Verabschiedung auf dem Parteitag.

503 **§ 19. Salvatorische Klausel**

504 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
505 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
506 berührt.

507 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
508 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

509 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
510 April 2017 in Kraft.

511 **Anhang**

512 (1) Verhaltens-Kodex

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Schiedsgerichtsordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **§ 1 - Grundlagen**

7 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
8 der Bundespartei und der Landesverbände.

9 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
10 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich
11 vorsieht.

12 **§ 2 - Schiedsgerichte**

13 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
14 eingerichtet.

15 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

16 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und
17 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

18 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
19 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des
20 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

21 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese
22 enthält insbesondere Regelungen über

23 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

24 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf
25 von Sitzungen und Verhandlungen,

26 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
27 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

28 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von
29 Akten und der Akteneinsicht.

30 § 3 - Richter*innenwahl

31 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
32 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
33 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
34 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
35 führt.

36 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
37 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
38 im Amt.

39 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei
40 oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei
41 oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte
42 beziehen.

43 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
44 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
45 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
46 November 2017 in Kraft.

47 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
48 Richter*innenamt.

49 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
50 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
51 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

52 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur
53 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
54 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die
55 ursprüngliche Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch
56 nicht überschritten werden.

57 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
58 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
59 Amtszeit.

60 § 4 – Befangenheit

61 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre
62 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

63 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
64 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
65 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
66 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

67 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
68 Stellung nehmen.

69 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
70 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
71 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

72 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
73 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

74 § 5 - Zuständigkeit

75 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

76 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
77 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
78 Anrufung.

79 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
80 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in
81 ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

82 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
83 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
84 der*die Betroffene Mitglied ist.

85 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
86 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
87 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

88 § 6 - Anträge

89 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
90 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
91 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
92 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
93 von Gebietsorganen gestellt werden.

94 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
95 Beweismitteln versehen werden.

96 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
97 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
98 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein
99 Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit
100 Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein
101 Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer
102 des Schlichtungsversuchs gehemmt.

103 § 7 - Schlichtung

104 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
105 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
106 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
107 begründen.

108 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
109 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
110 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
111 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
112 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
113 Scheitern der Schlichtung begründen.

114 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
115 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
116 einer Berufung.

117 § 8 - Eröffnung

118 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
119 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

120 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er

121 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich
122 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

123 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
124 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
125 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

126 § 9 - Verfahren

127 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
128 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
129 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
130 Klärung geboten scheint.

131 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
132 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

133 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das
134 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.

135 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

136 § 10 - Einstweilige Anordnung

137 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
138 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

139 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
140 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

141 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
142 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
143 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

144 § 11 - Urteil

145 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
146 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher
147 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
148 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
149 wird nicht festgehalten.

150 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
151 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

152 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
153 Textform.

154 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
155 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

156 § 12 - Berufung

157 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
158 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
159 Berufung statt.

160 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
161 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die
162 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
163 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils
164 inklusive Rechtsmittelbelehrung.

165 § 13 - Kosten

166 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
167 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

168 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
169 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
170 Gebietsverband.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Unvereinbarkeitsrichtlinie

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 26. August 2018

4 Präambel

5 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.
6 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-
7 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,
8 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht
9 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und
10 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für
11 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

12 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes
13 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN
14 BEWEGUNG.

15 Mitgliedschaft

16 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei
17 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.
18 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied
19 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen
20 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft
21 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

22 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

23 *PARTEIEN*

- 24 • Alternative für Deutschland – AfD
- 25 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
- 26 • Deutsche Mitte
- 27 • DIE RECHTE
- 28 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 29 • Die Republikaner
- 30 • Der III. Weg
- 31 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

32 *ORGANISATIONEN*

- 33 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert
34 sind
- 35 • Identitäre Bewegung
- 36 • Pro-Bewegung
- 37 • REBELL

38 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei
39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

40 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer
41 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich
42 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
43 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
44 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere
45 auch die oben aufgeführten Organisationen.

46 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

47 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese
48 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,

49 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen
50 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei
51 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom
52 Angebot auszuschließen.

53 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

54 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten
55 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von
56 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN
57 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen
58 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten
59 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit
60 definieren wir wie folgt:

- 61 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame
62 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer
63 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen
64 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
- 65 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die
66 Organisation
- 67 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation
68 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

69 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und
70 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine
71 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.
72 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen
73 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der
74 Bundesvorstand.

75 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen
76 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an
77 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

78 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend
79 zu verhalten.

80 **Zuständigkeit der Vorstände**

81 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen
82 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese
83 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand
84 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren
85 geklärt werden kann.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Verhaltens-Kodex**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. August 2018

5 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das
6 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr
7 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer
8 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie
9 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger
10 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der
11 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen
12 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der
13 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten
14 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch
15 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von
16 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder
17 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
18 entgegengetreten wird.

19 Jede*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und
20 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und
21 Bewegter*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**
22 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein
23 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn
24 diese:

- 25 • Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse
26 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen.

27 • Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen
28 enthalten

29 • Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

30 **Zielsetzung**

31 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an
32 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen
33 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und
34 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller
35 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)
36 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.

37 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer
38 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.

39 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive
40 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

41 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

42 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open
43 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere
44 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf
45 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

46 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie
47 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von
48 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

49 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft
50 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich
51 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

52 **Erwartetes Verhalten**

53 • Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit
54 und Langlebigkeit dieser Community bei.

55 • Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.

56 • Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden
57 kannst.

58 • Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender
59 Sprache und Verhalten.

60 • Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die
61 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine
62 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses
63 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos
64 erscheinen.

65 **Inakzeptables Verhalten**

66 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,
67 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und
68 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt
69 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen
70 im Rahmen unserer Gemeinschaft.

71 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder
72 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,
73 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder
74 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);
75 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes
76 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen
77 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

78 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

79 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich
80 Sponsor*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das
81 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu
82 leisten.

83 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,
84 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende
85 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten
86 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer
87 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

88 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

89 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder
90 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die
91 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der
92 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz
93 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um
94 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in
95 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig
96 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer

97 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch
98 Begleitung zur Verfügung.

99 **Behandlung von Beschwerden**

100 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,
101 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen
102 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung
103 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit
104 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

105 **Geltungsbereich**

106 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder
107 unbezahlte Beitragende, Sponsor*innen sowie andere Gäst*innen) an jedweden
108 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen
109 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex
110 halten.

111 **Lizenz und Namensnennung**

112 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls
113 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum
114 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter der selben Lizenz steht.

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Wahlordnung**

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 **§ 1 Geltungsbereich**

7 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

8 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
9 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

10 **§ 2 Wahlgrundsätze**

11 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

12 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
13 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
14 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt
15 werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r Versammlungsteilnehmer*in dem
16 widerspricht.

17 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
18 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11

19 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
20 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

21 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
22 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
23 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung
24 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

25 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
26 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend
27 sind.

28 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

29 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
30 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
31 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

32 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
33 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
34 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen
35 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
36 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist
37 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
38 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
39 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

40 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
41 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
42 Tagesordnung abzusetzen.

43 **§ 4 Wahlkommission**

44 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
45 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
46 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
47 durch die Versammlung bestimmt wurde.

48 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

49 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
50 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

51 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
52 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet
53 es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

54 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter**
55 **oder Mandate**

56 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
57 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
58 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

59 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
60 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden
61 Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

62 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
63 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

64 **§ 6 Wahlverfahren**

65 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
66 oder ein Mandat.

67 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob
68 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
69 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies
70 nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert.
71 Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte
72 Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide
73 Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen
74 reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus
75 Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert,
76 deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

77 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden
78 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
79 erhöht.

80 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
81 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
82 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
83 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur
84 auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in
85 einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich
86 die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums
87 werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
88 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
89 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
90 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

91 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen

92 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
93 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
94 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden
95 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher
96 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es
97 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung
98 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine
99 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung
100 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für
101 die Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung.
102 Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

103 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
104 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
105 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
106 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
107 dann bestehenden Form angenommen wird.

108 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiamter**

109 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
110 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
111 gemeinsam stattfinden soll.

112 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
113 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um
114 die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis
115 6 anzuwenden.

116 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
117 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
118 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

119 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter
120 zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende
121 ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

122 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
123 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

124 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
125 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls
126 dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne
127 Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur
128 Personen mit Vielfalt ersetzen.

129 (7) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

130 (8) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

131 (9) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
132 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

133 **§ 8 Wahlvorschläge**

134 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
135 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
136 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

137 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
138 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
139 ist ausreichend).

140 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
141 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
142 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
143 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

144 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
145 entsprechenden Wahlgang zulässig.

146 (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere
147 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
148 berücksichtigt werden wollen.

149 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
150 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang
151 von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
152 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
153 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

154 **§ 9 Stimmenabgabe**

155 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

156 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
157 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

158 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
159 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
160 dies eine Enthaltung.

161 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der

162 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-
163 Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

164 **§ 10 Stimmenauszahlung und ungültige Stimmen**

165 (1) Die Stimmenauszahlung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
166 ordnungsgemäße Auszahlung darf durch die Öffentlichkeit nicht
167 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszahlung ist zu gewährleisten, dass
168 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

169 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
170 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
171 wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das
172 Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

173 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

174 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
175 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-
176 Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann
177 für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

178 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 179 **Stimmengleichheit**

180 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
181 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
182 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

183 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
184 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
185 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
186 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

187 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
188 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl
189 der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

190 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

191 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
192 Versammlungsbeschluss entweder

- 193
- die Wahl vertagt oder

- 194 • ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
195 • eine Stichwahl herbeigeführt werden.

196 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
197 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen
198 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
199 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
200 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind,
201 bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein
202 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre
203 Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die
204 Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor
205 stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass
206 nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist
207 statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

208 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
209 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
210 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
211 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige
212 Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
213 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

214 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
215 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

216 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und** 217 **Nachwahlen**

218 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
219 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

220 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
221 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
222 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
223 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
224 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
225 aufzubewahren.

226 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
227 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
228 einschließlich noch besetzter Ämter.

229 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
230 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
231 mehr zur Verfügung stehen.

232 § 15 Wahlwiederholung

233 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
234 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
235 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
236 abzurechnen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
237 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

238 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
239 stattfinden.

240 § 16 Wahlanfechtung

241 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
242 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
243 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
244 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

245 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

246 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

- 247 • der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 248 • wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
- 249 • unterlegene Wahlbewerber*innen.

250 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
251 Wahl stattfand, zulässig.

252 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
253 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

254 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
255 Wahlwiederholung anzuordnen.